



# Verein Bibliothek Kerzers

## Statuten

### 1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Bibliothek Kerzers“ besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB mit Sitz in der Gemeinde Kerzers.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Trägerschaft für das allgemein öffentliche Bibliothekswesen in der Gemeinde Kerzers.  
Grundlagen sind:
  - Verordnung über die Förderung von Gemeindebibliotheken vom 19.11.1968
  - Richtlinien der Kantonalen Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 2.1 Mitgliederbeiträge
- 2.2 Beiträge der Einwohnergemeinde und anderen Körperschaften
- 2.3 Lesergebühren
- 2.4 Schenkungen und Legate

### 3. Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 Einzelmitglieder
- 3.2 Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung in der Bibliothek oder bei einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, gemäss Beschluss des Vorstands mit Rekursrecht an die Hauptversammlung.

### 4. Organe des Vereins

- 4.1 Hauptversammlung
- 4.2 Vorstand
- 4.3 Rechnungsrevisoren

#### 4.1 Die Hauptversammlung

besteht aus sämtlichen anwesenden Mitgliedern, von denen jedes eine Stimme hat.

Die ordentliche Hauptversammlung soll bis Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres stattfinden. Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzuladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann stattfinden, wenn der Präsident/die Präsidentin es als nötig erachtet, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn 10 Mitglieder es verlangen.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Voranschlag
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über wesentliche Veränderungen oder
- Ausbau der Bibliothek
- Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

#### 4.2 Der Vorstand

besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, **davon 2 Gemeindevertreter/innen**, Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in der Vereinskasse, Beisitzer/innen.

Der Leiter/die Leiterin nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selber, er ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu ernennen oder einzelne Personen beizuziehen.

Dem Vorstand liegt ob:

- die Leitung des Vereins und die Aufsicht über die Bibliothek
- die Vorbereitung der Hauptversammlung
- die Wahl von ständigen Arbeitskräften
- die Aufstellung oder Abänderung der Benutzungsordnung
- die Aufstellung eines Pflichtenheftes für den Leiter

Der Vorstand tritt jährlich mindestens **einmal** zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn es der Präsident/die Präsidentin oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Leiter, die Leiterin der Bibliothek führt die ihm/ihr durch das Pflichtenheft und durch Vorstandsbeschlüsse auferlegten Arbeiten durch und erstattet regelmässig Bericht. Er/Sie ist ermächtigt, Aushilfen für kurzfristige Aufgaben oder stundenweise Mitarbeit zu beschäftigen.

Präsident/in, Vizepräsident/in und Leiter/in vertreten den Verein nach aussen und führen durch kollektive Zeichnung die verbindliche Unterschrift.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Präsident/in, Vizepräsident/in und Leiter/in bilden den engeren Ausschuss, welcher die laufenden kleineren Geschäfte erledigt und Vorschläge für die Vorstandssitzungen unterbreitet.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer **von einem Jahr** gewählt und **sind wiederwählbar**.

Vereinsmitteilungen erscheinen im Anzeiger von Kerzers.

#### 4.3 Rechnungsrevisoren

Für eine Amtsdauer von 2 Jahren sind 2 Rechnungsrevisoren zu bestimmen, die wiederwählbar sind. Sie prüfen alljährlich die Vereinskasse und Vereinsrechnungen und berichten darüber an der Hauptversammlung.

## 5. Änderung der Statuten

Die Hauptversammlung beschliesst allfällige Statutenänderungen und –revisionen.

## 6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Betriebsvermögen und Betriebsinventar, soweit es aus Gemeindemitteln stammt, der Einwohnergemeinde Kerzers zu.
- 6.2 Über Aktiven und Inventar des Vereins beschliesst die Hauptversammlung.

Beraten und angenommen durch die Gründerversammlung am 21. Mai 1987.

Änderungen der Statuten sind im Text (fett) hervorgehoben:

1. Änderung: 16. Juni 1988
2. Änderung: 26. Juni 1990
3. Änderung: 11. März 1999
4. Änderung: 01. April 2008 (Abs. 4.2 Amtsdauer Vorstand)

Kerzers, 1. April 2008

Die Präsidentin:  
Ursula Hänni

Die Sekretärin:  
Elsbeth Nadler